

Gültig ab: 21.11.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Sozialversicherung der Leistungsbezieher
Arbeitslosengeld
Kranken- und Pflegeversicherung
Prüfungen

Aktualisierung, Stand 11/2018

Die Weisungen wurden gestrafft. Dadurch bedingte Textänderungen sind nicht farblich gekennzeichnet.

Gesetzestext**§ 251 SGB V – Tragung der Beiträge durch Dritte**

Stand: Aktualisierung 08/2014

...

(5) Die Krankenkassen sind zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt. In den Fällen der Absätze 3, 4 und 4a ist das Bundesversicherungsamt zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt. Ihm sind die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Bundesversicherungsamt kann die Prüfung durch eine Krankenkasse oder einen Landesverband wahrnehmen lassen; der Beauftragte muss zustimmen. Dem Beauftragten sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Beauftragte darf die erhobenen Daten nur zum Zweck der Durchführung der Prüfung verarbeiten und nutzen. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung zu löschen. Im Übrigen gelten für die Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung die Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches.

§ 60 SGB XI – Beitragszahlung

Stand: Aktualisierung 08/2014

...

(3) ...

In den Fällen des § 252 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches ist das Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds, im Übrigen sind die Pflegekassen zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beitragszahlung berechtigt.; § 251 Absatz 5 Satz 3 bis 7 des Fünften Buches gilt entsprechend. § 24 Abs. 1 des Vierten Buches gilt. ...

§ 197 BGB – Dreiigjhrige Verjhungsfrist

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) In 30 Jahren verjhren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. ...

3. rechtskrftig festgestellte Ansprche,

§ 24 SGB IV – Sumniszuschlag

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Fr Beitrge und Beitragsvorschsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Flligkeitstages gezahlt hat, ist fr jeden angefangenen Monat der Sumnis ein Sumniszuschlag von eins vom Hundert des rckstndigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rckstndigen Betrag unter 100 Euro ist der Sumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wre.

(2) Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung fr die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Sumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 11/2018.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 251 SGB V – Tragung der Beiträge durch Dritte.....	3
§ 60 SGB XI – Beitragszahlung.....	3
§ 197 BGB – Dreißigjährige Verjährungsfrist.....	3
§ 24 SGB IV – Säumniszuschlag.....	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
7. Prüfung durch das Bundesversicherungsamt.....	5
7.1. Prüfungsvorbereitung.....	5
7.2. Prüfmitteilung/Prüfbescheid.....	5
Anlagen.....	7
Anlage 1.....	8
Prüfung der Beitragszahlungen nach § 251 Abs. 5 SGB V und § 60 Abs. 3 SGB XI.....	8

Fachliche Weisungen

7. Prüfung durch das Bundesversicherungsamt

Stand: Aktualisierung 11/2018

- (1) Die nachfolgenden Ausführungen betreffen Organisations- und Verfahrensabläufe bei o. a. Prüfungen.
- (2) Das Bundesversicherungsamt (BVA) ist zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt. Die BA hat angemessene Prüfhilfen zu leisten.
- (3) Der OS legt fest, in welchen Räumlichkeiten die Prüfung durchgeführt wird. Demnächst werden Prüfungen außerhalb von BA-Räumlichkeiten eingeführt („Remote-Prüfungen“).
- (4) Die AA benennen den RDen zum 10.04, die RDen der Zentrale jeweils zum 30.04 eines Jahres Ansprechpartner für die Prüfungen.

**Generelles
(KV 7.1)**

**Prüfrecht, Prüfhilfen
(KV 7.2)**

**Prüfort
(KV 7.3)**

**Ansprechpartner
Termin! (KV 7.4)**

7.1. Prüfungsvorbereitung

Stand: Aktualisierung 11/2018

- (1) Prüfung werden spätestens 14 Tage vor der Prüfung angekündigt. Zu leistende Prüfhilfen sind insbesondere Arbeitsplatz, IT-Zugriffe, IT-Auswertungen. Für Vor-Ort-Prüfungen wurde das Musterschreiben nach Anlage 1 vereinbart.
- (2) Auf Anforderung sind DV-Zugriffberechtigungen (lesender Zugriff) für StEP, EIna, EIBa, Colibri, eAkte-DMS-SGB III zu verschaffen. Zur Einrichtung der Benutzererkennung siehe Ziffer 3.5.2 des IT-Anwenderhandbuchs. Die zu vergebenden Berechtigungen sind vor Beginn der Prüfung auf Funktionalität und Vollständigkeit zu überprüfen.
- (3) Von DORA-Auswertungen sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen:
 - 0418 - Sonderzahlung mit/ohne Verrechnung
 - 0419 Leistungsfälle ohne gesetzliche SV
- (4) Von COLIBRI-Auswertungen sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen:
 - Beendete Leistungsfälle.
- (5) Nicht zur Verfügung zu stellen sind das Intranet sowie Auswertungen, die Sozialdaten zu anderen als den Versicherten der prüfenden KK offenbaren würden.
- (6) Das BA-SH – SE 444 - stellt auf manuelle Anforderung der Prüfer Monatszusammenstellungen zur Verfügung mit detaillierten Angaben zu Beitragszahlungen im Prüfzeitraum für die einzelnen Leistungsbezieher.

**Prüfungsankündigung
(KV 7.5)**

**IT-Zugriffe
(KV 7.7)**

**DORA-Auswertungen
(KV 7.8)**

**COLIBRI-Auswertungen
(KV 7.9)**

**Ausgeschlossene
Prüfhilfen
(KV 7.10)**

**Monatszusammenstellungen
(KV 7.11)**

7.2. Prüfmitteilung/Prüfbescheid

Stand: Aktualisierung 08/2014

- (1) Das BVA kann auf den Einzelfall bezogene Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe erlassen. Vorkehrungen zur Behebung von Mängeln und die eigenständige Überprüfung von sog. Verdachtsfällen durch die BA kann nicht verlangt werden.
- (2) In der Regel gilt folgender Verfahrensablauf: Festgestellte Fehler werden in einem Abschlussgespräch mit der AA erörtert. Für unstrittige Beanstandungen

**Beanstandungen
(KV 7.12)**

**Verfahrensablauf
(KV 7.13)**

wird eine Frist zur Fehlerbeseitigung sowie zur Entrichtung angefallener Säumniszuschläge gegeben. Werden alle Beanstandungen auf diese Weise erledigt, ergeht eine Prüfmitteilung. Andernfalls ergeht eine Prüfungsanhörung mit nachfolgendem Prüfbescheid.

(3) Sind Beiträge nachzuentrichten, ist dies grundsätzlich durch eine entsprechende Änderung der im IT-Verfahren COLIBRI gespeicherten Daten zu veranlassen. Eine Zahlung in einer Summe durch die AA ist nur in Abstimmung mit der RD zulässig. Die RD berücksichtigt dabei die Gefahr von Folgefehlern aufgrund fehlerhaften Datenbestandes sowie eventuelle RV-rechtliche Nachteile des LE.

**Nachentrichtung
von Beiträgen
(KV 7.14)**

(4) Sind Beiträge zu Unrecht nicht entrichtet, fallen Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat der Säumnis in Höhe von 1 % an (§ 24 SGB IV). Der Säumniszuschlag entfällt, wenn die AA unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Säumniszuschläge im Wege der Hochrechnung von Bearbeitungsfehlern können nicht festgesetzt werden. Säumniszuschläge sind in ERP unter der für den Beitrag geltenden Finanzposition anzuweisen.

**Säumniszuschläge
(KV 7.15)**

(5) Zur verjährungshemmenden Wirkung einer Prüfung siehe FW 4.5 Abs. 4. Beiträge, die mit Prüfbescheid festgesetzt wurden, verjähren in 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

(6) Gegen die Feststellungen in einer Prüfmitteilung oder einem Prüfbescheid kann Antrag auf Überprüfung gestellt oder Klage vor dem Sozialgericht Nürnberg erhoben werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung für die festgesetzten Beiträge (§ 86a SGG). Gleiches soll für die Säumniszuschläge gelten, obwohl sie keine Nebenkosten sind; sie sind nur – von § 86a SGG nicht erfasste – Nebenforderungen.

Weitere Informationen

Anlagen

Anlage 1 - BVA Musteranschreiben für die Prüfungsvorbereitung

Anlage 1

Agentur für Arbeit

z. Hd. Herrn/Frau (gem. Liste Ansprechpartner)

Musterstr.14

74821 Musterhausen

Unser Zeichen:

XXXXXXXXXX

Datum: TT.MM.JJJJ

Prüfung der Beitragszahlungen nach § 251 Abs. 5 SGB V und § 60 Abs. 3 SGB XI

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

das Bundesversicherungsamt ist in seiner Funktion als Verwalter des Gesundheitsfonds berechtigt, die vollständige und rechtzeitige Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Ihre Leistungsempfänger zu prüfen. Mit der Durchführung der Prüfung bei Ihnen hat das Bundesversicherungsamt XXXXXXXX beauftragt, der/die auch die Erhebungen vor Ort vornehmen wird.

Es ist beabsichtigt, in der Zeit vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ die o. g. Prüfung durchzuführen. Geprüft wird der Beitrags- und Abrechnungszeitraum vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ (Prüfzeitraum).

Das Prüfteam besteht aus XXX Personen (Frau/Herrn _____
_____ Tel.Nr. _____)

Wir bitten, ab Beginn der örtlichen Erhebungen folgende Unterlagen bereitzuhalten:

() Leistungsakte in Papierform, sofern im Einzelfall die Akte nicht vollständig elektronisch zur Verfügung steht.

() _____

Ferner bitten wir, den/die Beauftragten des Bundesversicherungsamtes zu unterstützen und einen geeigneten Arbeitsraum sowie eine Fotokopiermöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitsraum sollte mit einem bundesweit freigeschalteten Telefonanschluss, einem Bildschirmarbeitsplatz mit Drucker und dem gängigen Bürobedarf ausgestattet sein (nach Möglichkeit kein IT-Schulungsraum).

Für die Zeit der örtlichen Erhebung ist eine Benutzerkennung im örtlichen OS Stützpunkt ALG-Plus erforderlich. Mit der Zentrale der BA wurde vereinbart, dass die Rechtevergabe im elektronischen Benutzerantrag vorerst mit dem Benutzertyp „Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit“, nicht mit dem Benutzertyp „Externe Prüfkraft“ beantragt wird. Folgende IT-Zugriffe werden benötigt:

Fachverfahren	Recht
StEP - Stammdatenerfassungs- und Pflegesystem	-Personendaten Lesen -RV-Nummer Lesen
EINa - elektronischer Leistungsnachweis	coLei-ELNa (Be) Lesen
EIBa - elektronischer Berechnungsassistent	(L) Lesen
Colibri Computergestütztes Leistungsberechnungs- und Informationssystem	(L) Lesen
eAkte-DMS-SGBIII - Elektronische Akte (Der persönliche Postkorb soll gesperrt werden)	„Leser“, ohne Zusatzrolle, Kompetenzgruppen OS-AlgPlus; OS-BAB/Reha; ZXXX-e-Akte-DST-SGBIII

Wir bitten sicherzustellen, dass die Zugriffe bereits am Morgen des ersten Erhebungstages funktionieren. Sollten Rückfragen bezüglich der Berechtigungsvergabe bestehen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Regionalen IT-Service Stützpunkt Identity in Verbindung. Wir empfehlen, dieses Schreiben zur Vorabinformation an diesen Bereich weiterzuleiten.

Für Ihre Bemühungen und Ihre Unterstützung danken wir im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen